

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Der kleine Waffenschein gilt **nur** in Deutschland

§ 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), die erlaubnisfrei erworben und besessen werden können, können andere Menschen erheblich erschreckt, gefährdet, verletzt und getötet werden. Wer eine „PTB-Waffe“ führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein, kann nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum **Führen** sog. **PTB-Waffen** (Kennzeichen: PTB im Kreis der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**)

Soweit die Waffen nur im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich.



Voraussetzung für den Kleinen Waffenschein

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit (nach § 5 WaffG; grundsätzlich keine Vorstrafen)
- Persönliche Eignung (nach § 6 WaffG; z.B. keine Hinweise auf Suchterkrankungen)

Zur Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holen wir eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und von der Polizei ein. **Nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird alle 3 Jahre eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung durchgeführt.**

Mitführungspflichten einer SRS-Waffe

- Der Kleine Waffenschein ist **immer zusammen mit dem gültigen Personalausweis oder Reisepass** mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen **vorzuzeigen**. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- **SRS-Waffen** sind **mit** dem Kleinen Waffenschein **so mitzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird**.

Wo dürfen die Waffen nicht mitgeführt werden?

- **Bei Versammlungen** (z. B. Demonstrationen und Kundgebungen) **und öffentlichen Veranstaltungen** (z. B. Sportveranstaltungen, Wahlversammlungen, Messen, Volks- und Schützenfeste) ist das Führen von SRS-Waffen auch mit kleinem Waffenschein **verboten**. Verstöße können mit **Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren** geahndet werden. (§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG)

Wie sind Waffen und Munition aufzubewahren?

- Wer Schreckschuss-, Signal- und Reizstoffwaffen mit dem Zulassungszeichen PTB und Munition besitzt, hat erforderliche Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
- Waffen und Munitionen müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§36 WaffG)
- Auch zu Hause dürfen SRS-Waffen nur **volljährigen** und **geeignete Personen** überlassen werden.

Schießen mit Waffen

- Das Abfeuern der PTB-Waffen ist grundsätzlich **verboten** und bedarf einer eigenen Erlaubnis, welche nicht im kleinen Waffenschein enthalten ist. (§ 10 Abs. 5 WaffG)

Warnhinweise der Polizei

- **Waffen können einen etwaigen Angreifer zusätzlich reizen!** Es kann zu einer Eskalation der Situation kommen und zudem können Waffen jeglicher Art auch gegen einen selbst verwendet werden.
- Besser ist es, seine eigene Stimme einzusetzen (z.B. durch Schreien) oder durch den Einsatz eines Schrällalarms die Aufmerksamkeit Anderer zu erreichen oder ein oftmals gleich effektives **Tierabwehrspray** zu verwenden
- Der Besitz sowie das Führen eines Tierabwehrsprays ist erlaubnisfrei zulässig

Folgen bei Verstößen

- Verstöße können ggfs. als Straftrat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden
- Verstöße können die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge haben, sodass der kleine Waffenschein widerrufen werden kann